



Übersicht Abrechnung iFOBT-Stuhltest in der HzV

Durch die Änderung der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie wurde der Guajak-basierte Stuhltest (Abrechnungsziffer 01734) durch den quantitativen immunologischen Test (iFOBT) (Abrechnungsziffer 01737) zur Darmkrebsfrüherkennung zum 01.04.2017 ersetzt.

Die unten stehende Tabelle gibt eine Übersicht über die Abrechenbarkeit des iFOBT-Stuhltests in den einzelnen HzV-Verträgen:

	HzV-Vertrag						
	AOK Bayern <i>(gültig ab 01.10.2020)</i>	EK Bayern <i>(gültig ab 01.01.2021)</i>	BKK <i>(gültig ab 01.04.2020)</i>	TK <i>(gültig ab 01.01.2021)</i>	SVLFG (LKK) <i>(gültig ab 01.01.2021)</i>	Bosch BKK <i>(gültig ab 01.04.2020)</i>	IKKclassic <i>(gültig ab 01.10.2020)</i>
Gesundheits- untersuchung 01732	Stuhltest ist Bestandteil der 01732	Stuhltest <u>nicht</u> <u>mehr</u> Bestandteil der 01732	Stuhltest ist Bestandteil der 01732	Stuhltest ist Bestandteil der 01732	Stuhltest ist Bestandteil der 01732	Stuhltest <u>nicht</u> Bestandteil der 01732	Stuhltest <u>nicht</u> Bestandteil der 01732
Stuhltest (iFOBT) 01737	01737 über HZV abrechenbar, in dem Jahr in dem keine 01732 abgerechnet wurde	01737 über HZV abrechenbar – auch neben 01732 möglich	01737 über HZV abrechenbar, in dem Jahr in dem keine 01732 abgerechnet wurde	01737 über KVB abrechenbar – auch neben 01732 möglich	01737 über HZV abrechenbar, in dem Jahr in dem keine 01732 abgerechnet wurde	01737 über KVB abrechenbar – auch neben 01732 möglich	01737 über KVB abrechenbar – auch neben 01732 möglich

Detailliertere Informationen zur Abrechenbarkeit des neuen Stuhltests finden Sie unter:

HzV-Verträge → Vertragsunterlagen HzV → Anlage 3 → Anlage 3: Abrechnung und Vergütung.